



NABU Landesverband Hessen e. V.
Herr Gerhard Eppler
Friedenstraße 26
35578 Wetzlar
info@NABU-Hessen.de

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Herr Franke
Durchwahl: 1628
E-Mail:
Fax:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 07./08.10.2020

Datum: 03. März 2021

Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.
Herr Raimo Benger
Postfach 100464
47004 Duisburg
info@vero-baustoffe.de

Per Mail

Ihr Schreiben vom 07./08.10.2020 betreffend „Referentenentwurf Insektenschutzgesetz“

Sehr geehrter Herr Benger, sehr geehrter Herr Eppler, sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sich konzertiert an unser Haus gewandt und um Unterstützung Ihres Anliegens "Natur auf Zeit in Rohstoffgewinnungsstätten" gebeten.

Anlässlich des BMU-Referentenentwurfs zu einem Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland („Insektenschutzgesetz“) fordern Sie praktikable und rechtssichere Lösungen für die rohstoffgewinnenden Betriebe. Sie kritisieren, dass der Referentenentwurf die Gelegenheit leider nicht genutzt habe, das „zukunftsweisende Instrument“ des betriebsintegrierten Biotopschutzes in das BNatSchG aufzunehmen. In der Praxis behindern die Zugriffsverbote des „starren“ Artenschutzrechts sowohl den Betriebsablauf der Unternehmen, als auch das Entstehen biologischer Vielfalt. Zur Lösung schlagen Sie eine Änderung des BNatSchG durch Einfügen eines neuen § 44 Abs. 5 vor, der eine an die Legalausnahme des § 44 Abs. 4 BNatSchG angelehnte Regelung auch für die Rohstoffgewinnung vorsieht. Alternativ schlagen Sie den Erlass einer Verordnungsermächtigung i. S. d. 54 BNatSchG vor, mit der eine entsprechende Privilegierung normiert werden soll. Weiterhin fordern Sie zur Erhöhung der Akzeptanz die weitere Ausarbeitung der guten fachlichen Praxis sowie die fach- und länderübergreifende Ausarbeitung bundeseinheitlicher Standards für planungsrelevante Arten insbesondere auf Genehmigungsebene.

Das Anliegen, "Natur auf Zeit" für Abbauvorhaben zu normieren, wird von unserem Haus seit längerer Zeit unterstützt. Nicht ohne Grund hat Hessen bereits vor vielen Jahren im Rahmen der Umweltallianz und darauf aufbauend entsprechende Naturschutzrahmenvereinbarungen abgeschlossen. Wir begrüßen daher den aktuellen Referentenentwurf des BMU zu einem Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland („Insektenschutzgesetz“) und insbesondere den

Entwurf zu einem neuen § 54 Abs. 10a BNatSchG. Mit dem neuen Regelungsentwurf liegt nach unserer Auffassung ein sach- und interessengerechter Lösungsansatz auf dem Tisch.

Die in den §§ 1 und 2 RE BNatSchG neu aufgenommenen Grundsätze ermöglichen weiterhin betriebsintegrierten Biotop- und Artenschutz. § 54 Abs. 10a RE BNatSchG eröffnet nunmehr die Möglichkeit, dahingehende naturschutzfachliche Anforderungen durch Rechtsverordnung festzulegen, mit denen auch bestimmte Privilegierungen realisiert werden können.

Eine gesetzlich normierte Privilegierung von den Zugriffsverboten des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG begegnet artenschutzrechtlichen Bedenken. Der von Ihnen vorgeschlagene Regelung durch Einfügen eines neuen Abs. 5 in § 44 BNatSchG stehen insbesondere systematische Bedenken entgegen. Die von Ihnen vorgeschlagene Regelung entspricht in wesentlichen Teilen der Legalausnahme des §§ 44 Abs. 4 BNatSchG für Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft; diese erfolgt ausweislich § 5 Abs. 1 BNatSchG aufgrund der „besonderen Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft. Indem § 44 und § 5 BNatSchG auf § 17 BBodSchG verweisen, greifen die Vorschriften diese Schutzrichtung auf und etablieren ein Schutzsystem, in dem die Bodennutzung unter bestimmten engen Voraussetzungen privilegiert werden kann.

Eine solche Legalausnahme erscheint für die Rohstoffgewinnungswirtschaft nicht gerechtfertigt. Dem von Ihnen vorgestellten Entwurf fehlt ein systemischer Verweis auf § 5 Abs. 2 BNatSchG. Zudem fehlt es in § 5 Abs. 1 BNatSchG an einem Anknüpfungspunkt, mit dem man eine Ausweitung auf die Rohstoffgewinnung übertragen könnte; ebenfalls fehlt derzeit ein den systematischen und inhaltlichen Erfordernissen entsprechendes „untergesetzliches Regelwerk“, auf das Ihre Vorschlag Bezug nimmt und die Privilegierung ableitet.

Die bestehenden artenschutzrechtlichen Konfliktlinien können bereits mit dem geltenden Recht interessengerecht aufgelöst werden. Den von Ihnen entworfenen Änderungsvorschlag können wir deshalb in dieser Form leider nicht unterstützen.

Wir teilen gleichwohl Ihre Auffassung, dass eine Verbesserung der Gesamtsituation nur durch die Verbesserung der guten fachlichen Praxis gewährleistet und die Herausbildung allgemeingültiger Standards erreicht werden kann. Dies betrifft sowohl die Genehmigungsverfahren als auch die Durchführung genehmigter Vorhaben.

Wir werden für Hessen, aber auch im Rahmen der Zusammenarbeit auf Bundesebene anlässlich künftiger Novellierungen entsprechende Ergänzungen nach Möglichkeit einbringen, um die Ausarbeitung untergesetzlicher Maßstäbe voranzutreiben. In diesem Sinne werden wir den außergewöhnlichen Beitrag, den betriebsintegrierter Biotopschutz in Rohstoffgewinnungsstätten zum Erhalt bedrohter Arten leisten kann, auch weiterhin nach Möglichkeit unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Priska Hinz

